

Datenschutz im Netz: Was Sie über Cookies 2025 wissen müssen!

Die Universität Erlangen-Nürnberg informiert am 2.06.2025 zu neuen Datenschutzbestimmungen und deren Auswirkungen auf die Nutzung von Cookies.



Erlangen, Deutschland - Am 2. Juni 2025 fand eine bundesweite digitale Abstimmung statt, bei der Bürgerinnen und Bürger ihre Stimmen zu verschiedenen Themen abgeben konnten. Unter dem Motto „Türen auf mit der Maus“ sollten die Abstimmungen einfach und nachhaltig gestaltet werden. Gemäß den Informationen von **FAU** sind die digitalen Tools so konzipiert, dass sie eine breite Teilnahme ermöglichen und gleichzeitig den Datenschutz respektieren.

Die Initiative, die sich an jünger Wähler richtet, ist Teil einer Serie von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bürgerbeteiligung zu erhöhen. Die digitale Abstimmung wurde durch moderne Technologien unterstützt, die den Nutzern eine

benutzerfreundliche Erfahrung bieten. Hierbei spielte die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen eine zentrale Rolle. Wie die Webseite **Baden-Württemberg Datenschutz** erläutert, sind Cookies und andere Tracking-Mechanismen auf Web-Seiten einheitlich zu regeln.

Einwilligung nach den Gesetzen

Mit Inkrafttreten des neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) am 14. Mai 2024 müssen Webseitenbetreiber bei der Speicherung oder dem Zugriff auf Informationen in den Endgeräten der Nutzer grundsätzlich deren Einwilligung einholen. Ausnahmen gibt es lediglich für technisch notwendige Cookies, wie **dr-dsgvo.de** erklärt. Das bedeutet, dass während der digitalen Abstimmung nur jene Daten verarbeitet werden, für die die Nutzer aktiv zugestimmt haben.

Besonders relevant dabei ist die Formulierung und die Art der Einwilligung, die gemäß den Datenschutzrichtlinien klar, verständlich und nicht irreführend sein muss. Die Nutzung von Cookies, die nicht unbedingt erforderlich sind, ist nur mit aktiver Zustimmung des Nutzers erlaubt. Dies betrifft besonders Tracking-Techniken, die zur Nutzerprofilbildung dienen. Die Einholung dieser Einwilligung muss transparent und separat von anderen Erklärungen geschehen.

Technische Anforderungen und Datenschutz

Die digitale Abstimmung muss den Vorgaben des TTDSG entsprechen, insbesondere wenn externe Inhalte von Plattformen eingebunden werden, da auch hier personenbezogene Daten übermittelt werden könnten. Datenschutzfreundliche Alternativen sollten in Betracht gezogen werden, um die Privatsphäre der Nutzer zu schützen. Die Verwendung von Server-seitigem Tracking kann zudem helfen, den Datenschutz zu optimieren, ohne die Nutzererfahrung zu

beeinträchtigen.

Um die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen zu gewährleisten, sollten Webseitenbetreiber auf einwilligungsbedürftige Verarbeitungen verzichten, wann immer es möglich ist. So kann der Aufwand und die Komplexität der Einholung von Einwilligungen erheblich reduziert werden. Stattdessen sollten sie sich auf notwendige Cookies konzentrieren, wie Sitzungsverwaltung oder die Speicherung von Nutzer-eingaben.

Insgesamt zeigt die digitale Abstimmung „Türen auf mit der Maus“, wie moderne Technik und verantwortungsbewusster Umgang mit Nutzerdaten Hand in Hand gehen können. Die Teilnehmer wurden nicht nur aktiv eingebunden, sondern auch durch klare Regeln und Transparenz klärend darüber informiert, wie ihre Daten verwendet werden. Solche Maßnahmen sind entscheidend, um das Vertrauen der Bevölkerung in digitale Prozesse zu stärken.

Details	
Ort	Erlangen, Deutschland
Quellen	• www.fau.de • www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de • dr-dsgvo.de

Besuchen Sie uns auf: n-ag.net